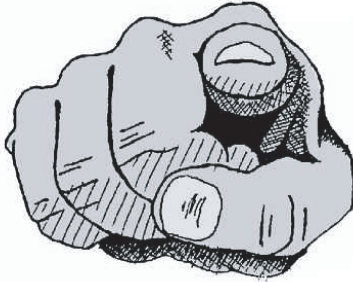


Auf Deine Stimme  
kommt es an !!



## Wahlen zum Personalrat 2012

### Warum überhaupt wählen?

**Sicher**, der Personalrat hat einen begrenzten Auftrag und begrenzte Möglichkeiten.

**Aber** er hat die Möglichkeit, in diesem Rahmen die Interessen der Kolleginnen und Kollegen gegenüber der Konzernleitung wirklich zu vertreten.

**Sicher**, manche/r würde sich mehr wünschen von der Arbeit des Personalrates an der Charité.

**Aber**, es ist auch eine ganze Menge durchgesetzt worden.

**Aber und vor Allem**, zum Schluss ist die Arbeit des Personalrates immer nur so gut, wie die Kolleginnen und Kollegen ihn fordern.

Es ist eben wichtig, dass sich das gesamte Personal nicht nur an den Wahlen beteiligt. Es ist genau so notwendig, die Arbeit des Personalrates über die ganze Wahlperiode hin aktiv und kritisch zu begleiten. Es ist wichtig, eigene Forderungen an den Personalrat zu formulieren und dessen Arbeit zu kontrollieren.

### Welche Funktionen hat der Personalrat?

Wer es wissen will – weiterlesen Seite zwei.

#### **Personalvertretungsgesetz für das Land Berlin (Auszug)**

§ 79

##### **Mitbestimmung**

- (1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Personalvertretung unterliegt, bedarf sie ihrer vorherigen Zustimmung.
- (2) Die Dienststelle unterrichtet die Personalvertretung von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt die Zustimmung. Die Personalvertretung kann verlangen, daß die Dienststelle die beabsichtigte Maßnahme begründet. Der Beschluß der Personalvertretung ist der Dienststelle innerhalb von zwei Wochen, im Falle der außerordentlichen Kündigung innerhalb einer Woche seit Zugang des Antrages schriftlich mitzuteilen und im Falle der Ablehnung zu begründen. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn nicht die Personalvertretung innerhalb der genannten Frist die Zustimmung schriftlich verweigert; dies gilt nicht, wenn die Personalvertretung schriftlich Fristverlängerung beantragt hat. Ist die Dienststelle nach allgemeinen Vorschriften an eine Frist gebunden, so kommt eine Fristverlängerung höchstens bis zu einer Woche vor Ablauf dieser Frist in Betracht; hat die Personalvertretung bis zum Ablauf der Fristverlängerung die Zustimmung nicht schriftlich verweigert, so gilt die Maßnahme als gebilligt.
- (3) Verweigert die Personalvertretung die Zustimmung und trägt sie dabei Beschwerden oder Behauptungen tatsächlicher Art vor, die für eine Dienstkraft ungünstig sind oder ihr nachteilig werden können, hat die Dienststelle der Dienstkraft Gelegenheit zur Äußerung zu geben; die Äußerung ist auf Antrag der Dienstkraft aktenkundig zu machen.
- (4) Beantragt die Personalvertretung eine Maßnahme, die ihrer Mitbestimmung unterliegt, so hat sie sie schriftlich der Dienststelle vorzuschlagen. Wird dem Antrage nicht entsprochen, so hat die Dienststelle der Personalvertretung innerhalb zweier Wochen ihre Entscheidung schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Ist eine Entscheidung innerhalb zweier Wochen nicht möglich, so ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.